



DEUTSCHER  
FACTORING  
VERBAND E.V.

Deutscher Factoring  
Verband e.V.

Behrenstraße 73  
10117 Berlin

Herrn Dr. Volker Wissing, MdB  
Vorsitzender des Finanzausschusses  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

per E-Mail: [finanzausschuss@bundestag.de](mailto:finanzausschuss@bundestag.de)

Berlin, den 05. Februar 2010

***Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften“ – BT Drucksache 17/506 und Umdruckentwürfe Nr. 1-3***

Sehr geehrter Herr Dr. Wissing,

zunächst möchten wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vorfeld der Öffentlichen Anhörung am 09.02.2010 und zur entsprechenden Einladung hierzu bedanken.

Wir erlauben uns, als Repräsentant der deutschen Factoringbranche (aktuell 25 Mitgliedsunternehmen mit einem Marktanteil von ca. 85%; Umsatzvolumen in 2009: voraussichtlich ca. 95 Mrd. Euro) zur geplanten Änderung bestimmter Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) und der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung (GewStDV) zum Gewerbesteuerprivileg für Factoringinstitute im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften wie folgt Stellung zu nehmen:

- Begrüßenswerte Vorschläge zur Gesetzesänderung in Umdruckentwurf Nr. 1

Die im **Umdruckentwurf Nr. 1 vom 25.01.2010** enthaltenen **Vorschläge zur Änderung des GewStG und der GewStDV** im Hinblick auf die Regelungen zum Gewerbesteuerprivileg für Factoringunternehmen sind **aus Sicht der deutschen Factoringbranche grundsätzlich zu begrüßen**, auch wenn sie nicht für die Branche nicht die Ideallösung darstellen: Sie führen die lange versprochene Beendigung der ungerechtfertigten, wettbewerbsrelevanten Ungleichbehandlung herbei, sorgen für mehr Rechtssicherheit im Gewerbesteuerrecht, machen die nach aktueller Rechtslage zur Nutzung des Gewerbesteuerprivilegs erforderlichen aufwändigen Umstrukturierungen überflüssig und tragen hierdurch auch zum Bürokratieabbau bei.

- Aktuelle Gesetzes- und Erlasslage ist für unternehmerische Praxis unbrauchbar

Nach seinem **gegenwärtigen Gesetzeswortlaut** entfaltet **§ 19 Abs. 3 Nr. 4 GewStDV** einen „**Fallbeileffekt**“, indem ein Factoringinstitut nur dann das Gewerbesteuerprivileg in Anspruch nehmen kann, wenn es *„nachweislich ausschließlich“* Factoring im Sinne von § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 9 KWG betreibt, wobei bestimmte Hilfs- und Nebengeschäfte unschädlich sein sollen (vgl. BT Drs. 16/11108, S. 9). Dieses strenge Ausschließlichkeitskriterium geht sowohl an den Realitäten des täglichen Geschäftes als auch an der Vielfalt der Dienstleistungen und optionalen Leistungsangeboten, die Factoringunternehmen regelmäßig anbieten, vorbei. Die zur Konkretisierung der für das Gewerbesteuerprivileg unschädlichen Hilfs- und Nebengeschäfte, noch auf Initiative der alten Bundesregierung erarbeiteten und am 27.11.2009 ergangenen gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vermögen den „Fallbeileffekt“ des § 19 Abs. 3 Nr. 4

GewStDV für die Praxis in keiner Weise zu verhindern. Die hierin enthaltene Definition für Hilfs- und Nebengeschäfte zur Finanzdienstleistung Factoring ist materiell zu eng gefasst und wirft weitere Interpretationsfragen auf, die nach dem Ablauf der in den Erlassen enthaltenen Übergangsregelung ab dem Erhebungszeitraum 2011 akut werden dürften. Die ebenfalls in diesen Erlassen enthaltene Billigkeitsregelung mit einer Bagatellgrenze von 1% des Gesamtumsatzes für andere Leistungen ist für die Praxis unbrauchbar.

- Gesetzesänderung führt zu Gleichbehandlung, Rechtssicherheit und Bürokratieabbau

Seit dem Aufkommen dieses Ausschließlichkeitskriteriums im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2009 hatten wir **bereits mehrere verschiedene Vorschläge** zur Änderung des § 19 Abs. 3 Nr. 4 GewStDV gemacht, welche eine **ausgewogene Lösung ohne Verlust von Steuersubstrat** herbeizuführen vermögen, so zuletzt in unseren Stellungnahmen vom 18.11.2009 und 20.01.2010. Die von uns gerade in den ersten Stellungnahmen zu den Entwürfen des Jahressteuergesetzes 2009 und auch heute noch **eindeutig favorisierte und einfachste Lösung** besteht hierbei in der **Streichung der Begriffe „nachweislich ausschließlich“** in § 19 Abs. 3 Nr. 4 GewStDV, wobei wir als hilfsweise Lösung die Einfügung einer „soweit“-Regelung nach dem Vorbild des Gewerbesteuerprivilegs für Kreditinstitute nach § 19 Abs. 1 und 2 GewStDV ebenfalls unterstützen.

Die **im Umdruckentwurf Nr. 1 vom 25.01.2010** im Rahmen des aktuellen Entwurfs des Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften **vorgebrachten Änderungen der §§ 35c, 36 GewStG sowie der §§ 19, 36 GewStDV** greifen die Grundideen dieser beiden letztgenannten **Lösungsansätze** auf und **sind schon daher begrüßenswert**. Zwar enthalten die vorgeschlagenen Änderungen der § 35c Abs. 1 Nr. 2 lit. f GewStG und § 19 Abs. 4 GewStDV die Einschränkung, dass die nunmehr vorgeschlagene „soweit“-Regelung zum Gewerbesteuerprivileg für Factoringunternehmen ab 2011 nur dann anzuwenden ist, wenn die Umsätze des Factoringinstituts zu mindestens 50% auf Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a KWG entfallen. Diese Einschränkung ist jedoch vor dem Hintergrund der Praxis unserer Mitgliedsunternehmen stärker an die unternehmerische Realität angepasst als dies bei der aktuellen Gesetzes- und Erlasslage der Fall ist und daher akzeptabel. Zudem ist zu beachten, dass schon im Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2009 treffend auf die Wettbewerbssituation zwischen Kreditinstituten und Factoringunternehmen und damit auf eine horizontale Ungleichbehandlung dieser Finanzierungsformen hingewiesen wurde, welche durch die Gewährung des Gewerbesteuerprivilegs im Gegenzug zur neuen Einbeziehung in die Finanzaufsicht beseitigt werden sollte (vgl. BT-Drs. 16/11108, S. 8 und 40). Die nunmehr geplante Gesetzesänderung würde diese horizontale Ungleichbehandlung nicht nur (wie bisher) auf dem Papier ermöglichen, sondern auch praktisch umsetzbar machen.

Hervorzuheben ist, dass die im Umdruckentwurf Nr. 1 vom 25.01.2010 vorgeschlagenen Änderungen von GewStG und GewStDV zu wünschenswerten **steuerrechtlichen Vereinfachungen** führen: Ohne eine entsprechende Änderung des § 19 Abs. 3 Nr. 4 GewStDV wären Factoringunternehmen nämlich gezwungen, zusätzlich zum nicht unerheblichen Umsetzungsaufwand der zum 25.12.2008 für Factoringunternehmen neu eingeführten vielfältigen aufsichtsrechtlichen Regelungen im Laufe dieses Jahres weitere Umstrukturierungen und organisatorische Maßnahmen (z.B. Aufspaltung von derzeit aus einer Hand erbrachten Dienstleistungen auf mehrere Unternehmen) zu veranlassen, um das (ursprünglich im Gegenzug zur Einführung der Aufsicht für Factoringunternehmen versprochene) Gewerbesteuerprivileg doch noch nutzen zu können. Diese Umstrukturierungsmaßnahmen würden ohne Not zu einer rein steuergetriebenen Aufblähung von Unternehmensgruppen führen, die mit unnötigem Mehraufwand sowohl für Unternehmen als auch Finanzbehörden verbunden wären, ohne dass damit zusätzliches Steuersubstrat erzielt würde. Vor dem Hintergrund des viel gepriesenen Bürokratieabbaus können entsprechende Lösungsansätze indes nicht wirklich als Alternative angesehen werden.

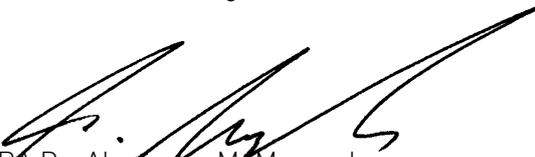
Aufgrund der v.g. Interpretationsfragen zu den gleich lautenden Erlassen vom 27.11.2009 würden entsprechende Umstrukturierungen und andere Lösungsansätze **vor dem Hintergrund der aktuellen Gesetzeslage keine Rechtssicherheit** in Bezug auf die Nutzung des Gewerbesteuerprivilegs gewähren. Gerade in Zeiten der aktuellen Krise und der langsamen wirtschaftlichen Erholung nach einer Krise können Unternehmen jedoch nicht auf ein höchstmögliches Maß an Rechtssicherheit verzichten, denn im steuerrechtlichen Bereich geht es für die fraglichen Finanzdienstleister häufig um Beträge, die bei einer Anhäufung bis zur regelmäßigen Betriebsprüfung nach mehreren Jahren durchaus existenzbedrohende Höhen erreichen können. Im Jahre 2009 war bei den Mitgliedern unseres Verbands gegenüber dem Vorjahr erstmalig ein deutlicher Umsatzrückgang zu verzeichnen, wobei gleichzeitig die Anzahl der Factoringkunden von 5450 in 2008 auf über 8500 in 2009 anstieg. Dies sind deutliche Zeichen für die negativen Auswirkungen der aktuellen Krise auf die vorwiegend mittelständischen Kunden, die im Factoring eine passende Alternative zur Kreditfinanzierung durch die derzeit restriktiv agierenden Banken sehen. Zusätzliche Belastungen und Unsicherheitsfaktoren wie durch die noch geltende Fassung der Regelungen zum Gewerbesteuerprivileg für Factoringinstitute sind daher gerade jetzt zu vermeiden und durch entsprechende Gesetzesänderungen wie im Umdrucksentwurf Nr. 1 vom 25.01.2010 erfreulicherweise vorgesehen abzuwenden, um so die aktuelle Finanzierungsklemme nicht zu verstärken.

- Keine negativen finanziellen Auswirkungen auf Haushalt durch vorgeschlagene Änderungen  
Zu den **finanziellen Auswirkungen** der vorgeschlagenen Gesetzesänderung ist anzumerken, dass diese im Umdrucksentwurf Nr. 1 vom 25.01.2010 richtigerweise mit „**keine**“ beschrieben werden: Nach der aktuellen Gesetzes- und Erlasslage können Factoringinstitute aufgrund der in den v.g. Erlassen vom 27.11.2009 enthaltenen Übergangsregelung bis zum Erhebungszeitraum 2011 das Gewerbesteuerprivileg genauso in Anspruch nehmen, wie dies im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehen ist. Blieben die aktuellen Rechtsnormen zum Gewerbesteuerprivileg für Factoringinstitute unverändert, würden die Factoringinstitute die v.g. komplizierten und aufwändigen Lösungsansätze nutzen müssen, so dass sie voraussichtlich auch ab 2011 unter das Gewerbesteuerprivileg fielen – dieses Gewerbesteuerprivileg würde den Factoringinstituten durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung ab 2011 ebenso zugestanden werden, dann jedoch ohne den zuvor beschriebenen hohen Aufwand und die einhergehende Rechtsunsicherheit. Die finanziellen Auswirkungen auf das Steuersubstrat wären somit mit und ohne die vorgeschlagene Gesetzesänderung dieselben, ein großer Unterschied besteht jedoch in den v.g. Erleichterungen in der Anwendungspraxis des Gewerbesteuerprivilegs, sowohl für Unternehmen als auch für Finanzbehörden, welche einen wichtigen Schritt zum angestrebten Bürokratieabbau darstellen würden.

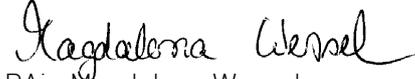
→ Aus diesen Gründen sind die **im Umdrucksentwurf Nr. 1 vom 25.01.2010 vorgeschlagene Änderungen** der §§ 35c, 36 GewStG und §§ 19, 36 GewStDV **aus Sicht der deutschen Factoringbranche zu begrüßen.**

Für Rückfragen und weitere Ausführungen, gerade auch im Rahmen der öffentlichen Anhörung am 09.02.2010, stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Deutscher Factoring-Verband e.V.



RA Dr. Alexander M. Moseschus  
Verbandsgeschäftsführer



RAin Magdalena Wessel  
Dezernentin Recht